Berliner Wasserbetriebe	**Schutz bei Baumaßnahmen – Teil 2: Vorsorgender Baum- und Vegetationsschutz**	**WN 212-2 Rgbl. 12-2 WS 1012-2**

Klassifikation: Baugruben und Gräben (für Werknormen und Regelblätter), Allgemeines, übergeordnete Festlegungen (für Werke-Standards)

Inhalt

1 Anwendungsbereich 1
2 Änderungen 1
3 Frühere Ausgaben 2
4 Begriffe 2
5 Anforderungen 4
5.1 Allgemeines 4
5.2 Das Arbeiten mit Pflanzen 5
5.3 Maßnahmen bei krautiger Vegetation 6
5.4 Maßnahmen bei Bäumen und Sträuchern 7
5.5 Genehmigungsbescheide 8
6 Normative Verweisungen 11

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für alle Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie Flächen in der Nähe von Bäumen bzw. deren Wurzeln. Sie beinhaltet Handlungsanleitungen zum Baum- und Vegetationsschutz auf Baustellen der Berliner Wasserbetriebe mit dem Ziel des dauerhaften Erhalts vitaler und funktionsfähiger Pflanzen. Sie liefert außerdem Hinweise zur Umsetzung von geltendem Natur- und Umweltrecht.

Im Hinblick auf die Vegetation führen unsachgemäße Bauausführungen – insbesondere bei Bäumen – zu teilweise irreversiblen Schäden, auch wenn die Folgen mitunter erst Jahre später sichtbar werden (z. B. Aufgrabung neben Straßenbaum – Wurzelverletzung durch Baggerschaufel führt zu Pilzinfektion, abnehmender Baumvitalität, eingeschränkter Stand- und Verkehrssicherheit bis hin zum Verlust des Baumes).

Das Ergebnis der Genehmigungsplanung bzw. des betreffenden Genehmigungsbescheides ist immer prioritär umzusetzen. Dementsprechend sind die Inhalte dieser Norm einzelfallbezogen anzuwenden und bei Maßnahmen im Bereich öffentlicher Vegetationsflächen und Baumstandorte im Zuständigkeitsbereich eines Bezirks- oder eines Forstamtes nur entsprechend der amtlichen Vorgaben anzuwenden.

Die Normenreihe WN 212/Rgbl. 12/WS 1012, *Schutz bei Baumaßnahmen* besteht aus den folgenden Teilen:
– Teil 1: Vorsorgender Bodenschutz
– Teil 2: Vorsorgender Baum- und Vegetationsschutz
– Teil 3: Vorsorgender Artenschutz
– *Teil 4: Vorsorgender Gewässerschutz (in Arbeit)*

Dieser Werke-Standard ist vergaberelevant und darf Dritten zugänglich gemacht werden.

2 Änderungen

–

Gesamtumfang 11 Seiten

Für diese Norm behalten wir uns alle Rechte vor.

3 Frühere Ausgaben

–

4 Begriffe

4.1
Baggermatratze
umgangssprachlicher Sammelbegriff für sämtliche Materialien, die auf der Geländeoberfläche ausgelegt werden, um Bodenbelastungen, z. B. durch Befahren des Wurzelbereiches, zu verringern/zu verteilen. Als Lastverteilung werden Kunststoffplatten, Holzbohlen, Stahlplatten oder auch Roste/Gitter aus verschiedenen Materialien eingesetzt.

4.2
Bruchsicherheit
(in Anlehnung an ZTV-Baumpflege)
ausreichende Fähigkeit und Beschaffenheit des Baumes, dem Bruch von Stamm- und Kronenteilen bei Einwirken von Lasten, z. B. Eigengewicht, Wind und/oder Schnee sowie Eis, zu widerstehen

4.3
Entwicklungspflege
(in Anlehnung an DIN 18919)
dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes von Neupflanzungen bzw. Ansaaten. Sie schließt an die Fertigstellungspflege an und dauert in Abhängigkeit vom Begrünungsziel ein bis mehrere Jahre (bei Straßenbäumen entsprechend der Festlegung des Bezirksamtes, zumeist drei Jahre) und schließt alle jeweils dafür erforderlichen Leistungen ein. Ist der funktionsfähige Zustand erreicht, folgt dauerhaft die Unterhaltungspflege.

4.4
Fertigstellungspflege
(in Anlehnung an DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918)
dient dem Erreichen eines abnahmefähigen Zustandes von Neupflanzungen bzw. Ansaaten. Sie umfasst den Zeitraum von der Pflanzung oder Aussaat bis zum nachweislichen Anwachsen (meist eine Vegetationsperiode) und schließt alle jeweils dafür erforderlichen Leistungen ein. Das Ziel ist erreicht, wenn bei anschließenden Pflegemaßnahmen – Entwicklungspflege – die gesicherte Weiterentwicklung der Pflanze ermöglicht ist.

4.5
Krautige Vegetation
unter krautiger Vegetation werden alle nicht verholzenden Pflanzen wie z. B. Gräser, Blumen und Stauden zusammengefasst. Dies können sowohl einjährige Arten sein, die nur eine Vegetationsperiode leben, als auch mehrjährige Arten. Eine Wiese beinhaltet i. d. R. diese beiden Pflanzentypen.

4.6
Kronentraufe
Gelände- und/oder Belagsoberfläche unter der Krone eines Baumes, auch als Kronenprojektionsfläche bezeichnet

4.7
Saum/Säume
Säume sind Pflanzengesellschaften am Übergangsbereich zwischen Wiese und Hecke oder Wiese und Wald, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders artenreich und wertvoll sind

4.8
Standsicherheit
(in Anlehnung an ZTV-Baumpflege)
ausreichende Verankerung des Baumes im Boden gegenüber Lasten, z. B. Eigengewicht und Wind und/oder Schnee sowie Eis

4.9
Totholz
komplett oder teilweise abgestorbene Bäume bzw. Teile von Bäumen.
Unterscheidung in stehendes oder liegendes Totholz. Beides stellt einen Lebensraum für diverse Organismen dar und wird deshalb häufig auch als (schützenswertes) Biotopholz bezeichnet.

4.10
Umweltbaubegleitung
UBB
die Umweltbaubegleitung soll beratend und überwachend im Rahmen von Planung und Bau Umweltgefährdungen vermeiden und eine genehmigungskonforme Umsetzung der umweltrechtlichen Auflagen garantieren. Die UBB erfordert besondere Sachkenntnis in den Bereichen des Naturschutzes einschl. des Biotop- und Artenschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes sowie in Bereichen des Immissionsschutzes und des Abfallrechts.

4.11
Vegetationsperiode
diejenige Zeitspanne des Jahres, während der die klimatischen Gegebenheiten Pflanzenwachstum zulassen. Als Richtwert dient eine Schwellentemperatur von +5°C

4.12
Vegetationstechnische Maßnahmen
technische Maßnahmen zum Schutz oder zur Förderung von Vegetation (z. B. Bodenarbeiten, Stammschutz, Schutzzaun, Wurzelvorhang)

4.13
Verkehrssicherheit
(nach ZTV-Baumpflege)
Zustand eines Baumes (insbesondere Stand- und Bruchsicherheit sowie Lichtraumprofil), in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare konkrete Gefahr darstellt

4.14
Wurzelbereich
(in Anlehnung an ZTV-Baumpflege)
Bodenraum, der von der Pflanze durchwurzelt ist. Bei Bäumen nimmt man hilfsweise folgende Maße an:
Bodenraum unterhalb der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m bzw. bei säulenförmigem Gehölz Kronentraufe zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten. Dies entspricht dem mindestens zu schützenden Bereich (Schutzbereich). Der tatsächliche Wurzelbereich kann von diesen „Regelmaßen“ standortabhängig deutlich abweichen und größer oder auch kleiner sein.

4.15
Wurzelbrücke
freitragendes, auf Punkt- oder Streifenfundamenten aufliegendes Bauteil aus Stahl oder Stahlbeton zur Überspannung des Wurzelbereiches zum Erhalt der Baumwurzeln beim Wegebau

4.16
Wurzelvorhang
Maßnahmen zur Schadensminimierung bei Aufgrabungen im Wurzelbereich, bei denen Wurzeln durchtrennt werden müssen. Es soll das Austrocknen, Beschädigen und Absterben von zu erhaltenden Wurzeln verhindert und die Neubildung von Wurzeln gefördert werden.
Die Ausführung soll entsprechend DIN 18920 erfolgen. Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Spätsommer bis Frühherbst vor Baubeginn auszuführen. Eine baubegleitende Ausführung ist auf den Ausnahmefall beschränkt.

4.17
(Visuelle) Zustandserfassung
fachliche Inaugenscheinnahme von Vegetation zur Erfassung der Grunddaten (Gattung, Art, Höhe, bei Bäumen auch Kronenbreite und Stammumfang etc.), der Vitalität und Verkehrssicherheit.
Bei Maßnahmen im Bereich öffentlicher Vegetationsflächen immer unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. des Forstamtes. Ziel ist eine Einschätzung der Erhaltensfähigkeit und Erhaltenswürdigkeit sowie ggf. Dokumentation vorhandener Schäden zur Abgrenzung späterer, baubedingter Schäden.

5 Anforderungen

5.1 Allgemeines

Es gilt grundsätzlich bei der Planung von Maßnahmen möglichst frühzeitig die potentiell betroffenen Pflanzen und Vegetationsstrukturen zu identifizieren, zu erfassen und fachlich hinsichtlich ihrer Erhaltensfähigkeit und Erhaltenswürdigkeit einzuschätzen (vorzugsweise zugleich mit der Grundlagenermittlung). Dabei ist es notwendig, ergänzend zum direkten Standort auch das nähere Umfeld der betroffenen Pflanze in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Zustandserfassung dient nachfolgend als Grundlage der weiteren Planung bis einschließlich zur Ausschreibung. Hierfür kann zur fachlichen Unterstützung eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingebunden werden.

Leistungen zum Baum- und Vegetationsschutz müssen bereits während der Planung einer Maßnahme integriert sowie bei der Bauausführung konsequent bis zum Bauende umgesetzt und dokumentiert werden (siehe hierzu Bild 2 mit Entscheidungsmatrix und Ablaufschema).
In Anlehnung an Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Januar 2024 ist entsprechend Tabelle 1 zu verfahren:

Tabelle 1 – Einbeziehung von erfasster Vegetation bei Planung und Bauausführung

Priorität	Planung von	Inhalte
1	Vermeidung	Variantenprüfung: Bei welcher Bauwerkslage, Bauweise oder Trassenführung sind keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation zu erwarten und kann diese realisiert werden?
2	Minimierung und Schutz	Mit welcher Bauweise oder Trassenführung und durch welche Schutzmaßnahmen können die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation minimiert werden? Sind bauvorbereitende Umpflanzungen sinnvoll und notwendig? Ist zusätzlich eine UBB zur Überwachung und Dokumentation zu beauftragen?

Tabelle 1 (*fortgesetzt)*

Priorität	Planung von	Inhalte
3	Ausgleich und Ersatz	Prüfung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde: a) Bei Beeinträchtigung: Durch welche Maßnahmen können die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation ausgeglichen werden? b) Bei Vegetationsverlust: Für welche Pflanzen bzw. Vegetationsstrukturen muss ein Ersatz geleistet werden? Planung und Beauftragung z. B. von Ersatzpflanzungen an altem oder neuem Standort (einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). **Oder**: Leisten von finanziellem Ausgleich an die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Berliner Forsten. Hinweis: Neben der Wertermittlung gem. Berliner Leitfaden zur BaumSchVO wird von der Genehmigungsbehörde mitunter auch eine gutachterliche Wertermittlung von Bäumen nach der sogenannten Methode KOCH (Sachwertverfahren speziell für Gehölze) gefordert. Dies ist ein von den Gerichten anerkanntes Verfahren, welches von einem externen Sachverständigen erstellt werden kann.

5.2 Das Arbeiten mit Pflanzen

Um während und nach der Bauausführung weiterhin die Vitalität der Pflanzen zu gewährleisten, muss Folgendes bei der Planung berücksichtigt werden:

- Standortgegebenheiten,
- Jahreszeit,
- Witterungsverlauf,
- Entwicklungsstand sowie
- artspezifische Eigenschaften der Pflanze.

Ferner bestehen durch §39 Bundesnaturschutzgesetz für den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September jeden Jahres aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes zu beachtende Einschränkungen für Arbeiten an und mit Vegetation.
Insbesondere Bäume sind Lebensstätte für viele verschiedene Tierarten und nehmen deshalb für den Artenschutz eine wichtige Stellung ein. Dies gilt in erhöhtem Maße für ältere Bäume mit Höhlen/Spalten in Stamm und/oder Ästen, die immer vor Fällung durch eine sachverständige Person (Artenschutz) freizugeben sind. Dies ist schriftlich (ggf. auch mit Fotos) zu dokumentieren.

Weitergehende Hinweise zum Schutz von wildlebenden Tieren sowie ihrer Lebensstätten werden in WN 212-3/Rgbl. 12-3/WS 1012-3 *(in Arbeit)* behandelt.

Alle Beeinträchtigungen zu schützender Vegetationsbestände sind grundsätzlich zu vermeiden. Hierbei kommt den Bodenarbeiten eine Schlüsselrolle zu:

- Bodenab- und -auftrag,
- Bodenzwischenlagerung,
- Bodenverdichtung und
- jede temporäre oder dauerhafte Erdbaumaßnahme im Wurzelbereich von Vegetation stellt eine potentielle Beeinträchtigung der Bestandsvegetation dar und erfordert demzufolge die Beachtung notwendiger Schutz- und Schadensminimierungsmaßnahmen.

Durchwurzelbarer Boden muss stets frei von stofflichen Belastungen und in seiner Gesamtheit luftoffen und wasserdurchlässig sein.

Der in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beachtende vorsorgende Bodenschutz bei Baumaßnahmen entsprechend WN 212-1/Rgbl. 12-1/WS 1012-1 unterstützt auch den Schutz der Bestandsvegetation.

Die Planung von Schutz- und Schadensminimierungsmaßnahmen muss so frühzeitig abgeschlossen sein, dass notwendige bauvorbereitende Maßnahmen noch ausführbar sind (u. U. eine Vegetationsperiode vor dem tatsächlichen Baubeginn).

Neben den Genehmigungsauflagen der jeweiligen Naturschutzbehörde müssen folgende Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien, in der jeweils aktuellen Fassung, eingehalten werden:

- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“;
- Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO) bzw. in Brandenburg die Baumschutzsatzung der jeweiligen Gemeinde / des Landkreises;
- Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB);
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege);
- Im Forst: Das jeweilige Landeswaldgesetz (LWaldG);
- WN 212/Rgbl. 12/WS 1012 (alle Teile) „Schutz bei Baumaßnahmen“.

Tritt durch die Bautätigkeit ein (Folge-)Schaden ein, ist dieser der zuständigen Naturschutzbehörde oder den Berliner Forsten anzuzeigen und in Abstimmung mit diesen zu bewerten. Schäden an Vegetation, die sich nicht im Eigentum der Berliner Wasserbetriebe befindet (z. B. Straßenbäume) sind unverzüglich dem Eigentümer zu melden.

Um einen sachgerechten Baum- und Vegetationsschutz zu gewährleisten, sollte bei komplexen, größeren Baumaßnahmen eine Umweltbaubegleitung mit Planung und Baubegleitung beauftragt werden.

5.3 Maßnahmen bei krautiger Vegetation

Bei krautiger Vegetation ist im Vorfeld zu prüfen, ob ein u. U. genehmigungspflichtiges Umpflanzen einzelner Exemplare (z. B. Einzelstauden geschützter Arten wie Sandstrohblume) oder eines zusammenhängenden Bestandes (z. B. Trockenrasen) notwendig, möglich und sinnvoll ist. Hierbei ist ferner zu klären, ob es sich um eine dauerhafte Umpflanzung auf einen neuen Standort oder nur eine temporäre (kurzfristige) Maßnahme handelt, bei welcher die Pflanzen/Vegetationsstücke entnommen, zwischengelagert und nach Ende der Bautätigkeit wieder an den ursprünglichen Standort zurück gepflanzt werden. Während einer temporären Zwischenlagerung von Vegetation (z. B. Rasensoden) ist deren ständige Pflege (v. a. Wässern) auch im Zwischenlager zu gewährleisten. Die Entscheidung hierüber ist art- und witterungsabhängig sowie unter Berücksichtigung der realen Baustellenbedingungen und ggf. zusätzlich zur Verfügung stehender Flächen für Umpflanzungen zu treffen.
Die Ausführung von Umpflanzarbeiten darf nur durch fachlich geschulte Gärtnerinnen und Gärtner erfolgen und muss immer auch eine nachfolgende Fertigstellungspflege über die Dauer einer vollen Vegetationsperiode umfassen.

Bei Flächenverlust einer wertvollen (oft geschützten) Wiesenvegetation ist zu prüfen, ob ggf. bauvorbereitend Saatgut vom Bestand gewonnen und nach Bauende wieder ausgebracht werden kann. In diesem Zusammenhang soll der vorhandene Oberboden für eine Wiederbegrünung gesichert und wiederverwendet werden, da dieser ebenfalls ein hohes Samenpotential enthält.

Für Baumaßnahmen, bei denen eine Vegetationsfläche mit krautiger Vegetation nur kurzfristig befahren werden soll, kann dies ggf. auch durch den Einsatz lastverteilender Schutzmaßnahmen geschehen. Es gelten die Regelungen nach WN 212-1/Rgbl. 12-1/WS 1012-1.

Auf Flächen von Standorten der Berliner Wasserbetriebe, auf denen nach Bauabschluss Wiesen oder Säume neu angelegt werden sollen, sind zur Förderung der Biodiversität und für eine extensive Pflege standortgerechte, artenreiche Saatgutmischungen zu verwenden. Im bauordnungsrechtlichen Außenbereich (gemäß §35 BauGB) und in der freien Natur sind die Anforderungen gemäß §40 BNatSchG und des betreffenden Genehmigungsbescheides einzuhalten.

5.4 Maßnahmen bei Bäumen und Sträuchern

Da Bäume viele Jahre zum Wachsen benötigen, kommt der Prüfung von Vermeidungsvarianten oberste Priorität zu.

Für alle Gehölze – Bäume ebenso wie Sträucher – stellt der Schutz des Wurzelbereiches durch einen ortsfesten Zaun die effektivste Maßnahme des Schutzes dar. Hierbei ist entscheidend, dass der Schutzbereich größtmöglich (Minimum den Wurzelschutzbereich umfassend) bemessen und der Zaun unverrückbar verankert ist. Der umzäunte Bereich muss insbesondere die unbefestigte Bodenfläche umfassen. In diesem Bereich darf keinerlei Bautätigkeit oder Materiallagerung stattfinden (vgl. Bild 1).

Lassen die Baumaßnahmen und Raumverhältnisse ein großflächiges Auszäunen von zu schützenden Gehölzen nicht zu, so ist zu prüfen, durch welche baubegleitenden Schutz- und Minimierungsmaßnahmen die vorhandenen Gehölze in ihrem Bestand gesichert werden können.
Dies können z. B. sein:

- Zusammenbinden von Sträuchern bzw. Bindearbeiten an Baumkronenteilen;
- pflegender Rückschnitt von Ästen (z. B. Lichtraumprofilschnitt);
- Anbringung eines Stammschutzes;
- Aufstellung oder Anbringung von Sonnenschutz an freigestellten Gehölzen;
- zusätzliche Bewässerung (obligatorisch bei Wasserhaltungsmaßnahmen);
- Einsatz von Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen;
- Forderung wurzelschonender Arbeitsweisen: Komplett oder teilweise in Handschachtung und/oder Bodenaushub mit Erdstoffsauger ggf. auch Saug-Spül-Verfahren, mit Erhalt aller Wurzeln ab 2 cm Durchmesser;
- Schutz freigelegter Wurzeln gegenüber Hitze, Austrocknung (Wind), Frost, mechanische Beschädigungen und dergleichen;
- Anlage eines Wurzelvorhangs;
- Verbesserung des Wurzelbereichs;
- Einbau spezielles, überbaubares Baumsubstrat;
- Einbau einer Wurzelbrücke;
- grabenloses Bauverfahren.

Bei Arbeiten innerhalb des Wurzelbereiches vorhandener Bäume sind folgende Regelwerke anzuwenden:

- DWA-M 162 „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“;
- WN 479 „Unterfahrung von Bäumen und Hindernissen“.

Bezüglich der Sträucher gelten die unter Abschnitt 5.3 benannten Maßnahmen zur Umpflanzung sinngemäß, mit der Einschränkung, dass dies bei alten Sträuchern oftmals nicht mehr möglich oder sinnvoll ist und immer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für insgesamt zwei bis vier Jahre notwendig sind. In diesem Zusammenhang sollte stets im Voraus geprüft werden, ob eine Neupflanzung mit Baumschulware wirtschaftlicher ist als der Aufwand für Umpflanzung mit begleitendem Gehölzschnitt, ggf. mit Zwischenlagerung im Zwischeneinschlag.

Das Umpflanzen eines Baumes ist auf seltene Ausnahmefälle und Jungbäume mit kurzer Standzeit beschränkt. Dies erfordert ein hohes Maß an gärtnerischem Können verbunden mit hohem Zeit-und Pflegeaufwand und stellt dementsprechend keine Regelmaßnahme dar.

Sofern gesetzlich geschützte Gehölze für die Baudurchführung entfernt werden müssen, ist hierfür bei der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der örtlichen Baumschutzverordnung/ Baumschutzsatzung ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Fällantrag) zu stellen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind mit der Behörde die zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzustimmen.

Es wird empfohlen, das nachfolgende Bild 1 zum Baubeginn der Bauleitung und/oder Polier der bauausführenden Firma zu übergeben, um sicher zu stellen, dass auch die vor Ort Tätigen hiervon Kenntnis haben.

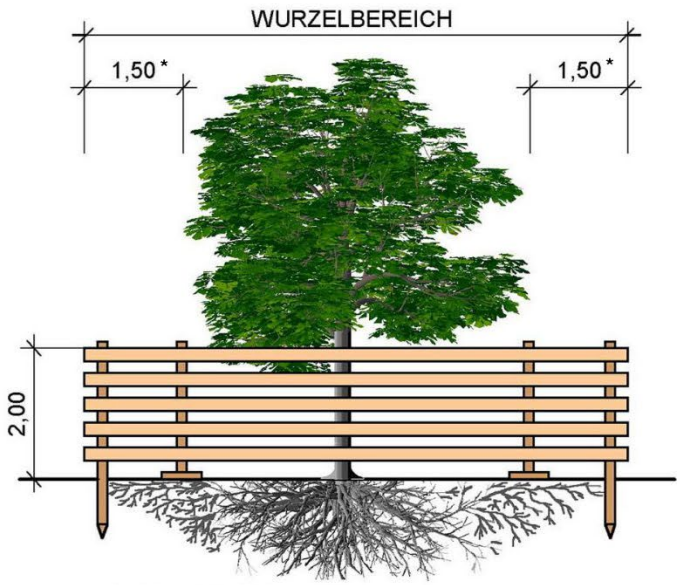
5.5 Genehmigungsbescheide

Sind geschützte Bäume oder Vegetationsstrukturen von der Baumaßnahme betroffen, ist/sind Genehmigungsbescheid(e) von der/den zuständigen Naturschutzbehörde(n) bzw. den Berliner Forsten erforderlich.
Übliche Genehmigungsbescheide sind z. B.:

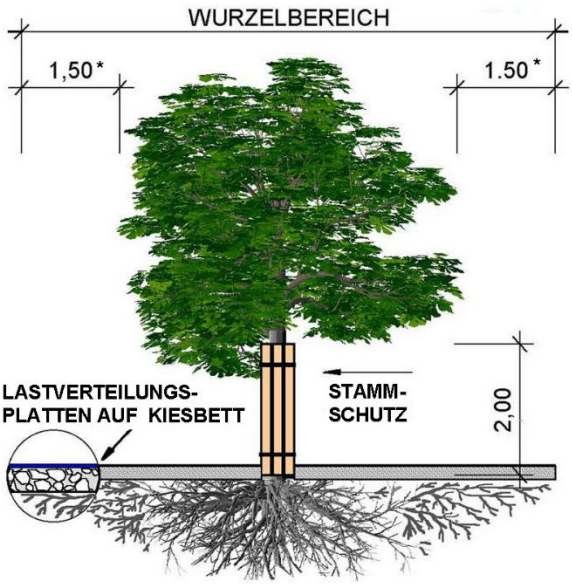
- Ausnahmegenehmigungen gemäß § 30 BNatSchG;
- Befreiung von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG;
- Bescheid über naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 19 NatSchG Bln;
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 BaumSchVO;
- Genehmigung zur Baumbeseitigung gemäß § 9 LWaldG.

Baumschutz auf Baustellen

Bildtafel nach: Arbeitskreis Stadtbäume, Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (ergänzt)

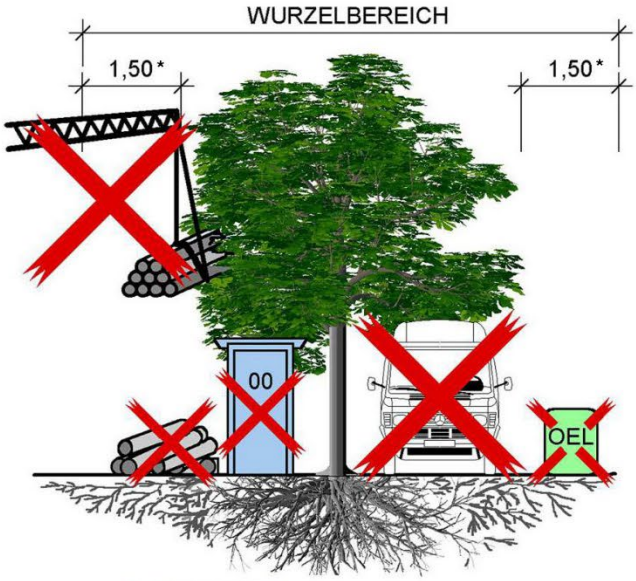


WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

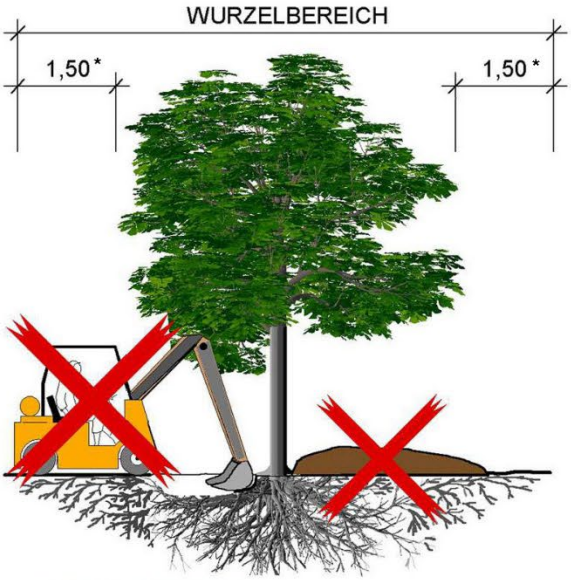


WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG

* geschützter Wurzelbereich = Kronentraufe + 1,50 m und bei säulenförmigem Baum = Kronentraufe + 5,00 m



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG
KRONE SCHÜTZEN

BEACHTEN:
DIN 18920 und R SBB
ZTV-Baumpflege
BaumSchVO von Berlin bzw. Baumschutzsatzung der jeweiligen Gemeinde oder des Landkreises in Brandenburg

Bild 1 – Baumschutz auf Baustellen

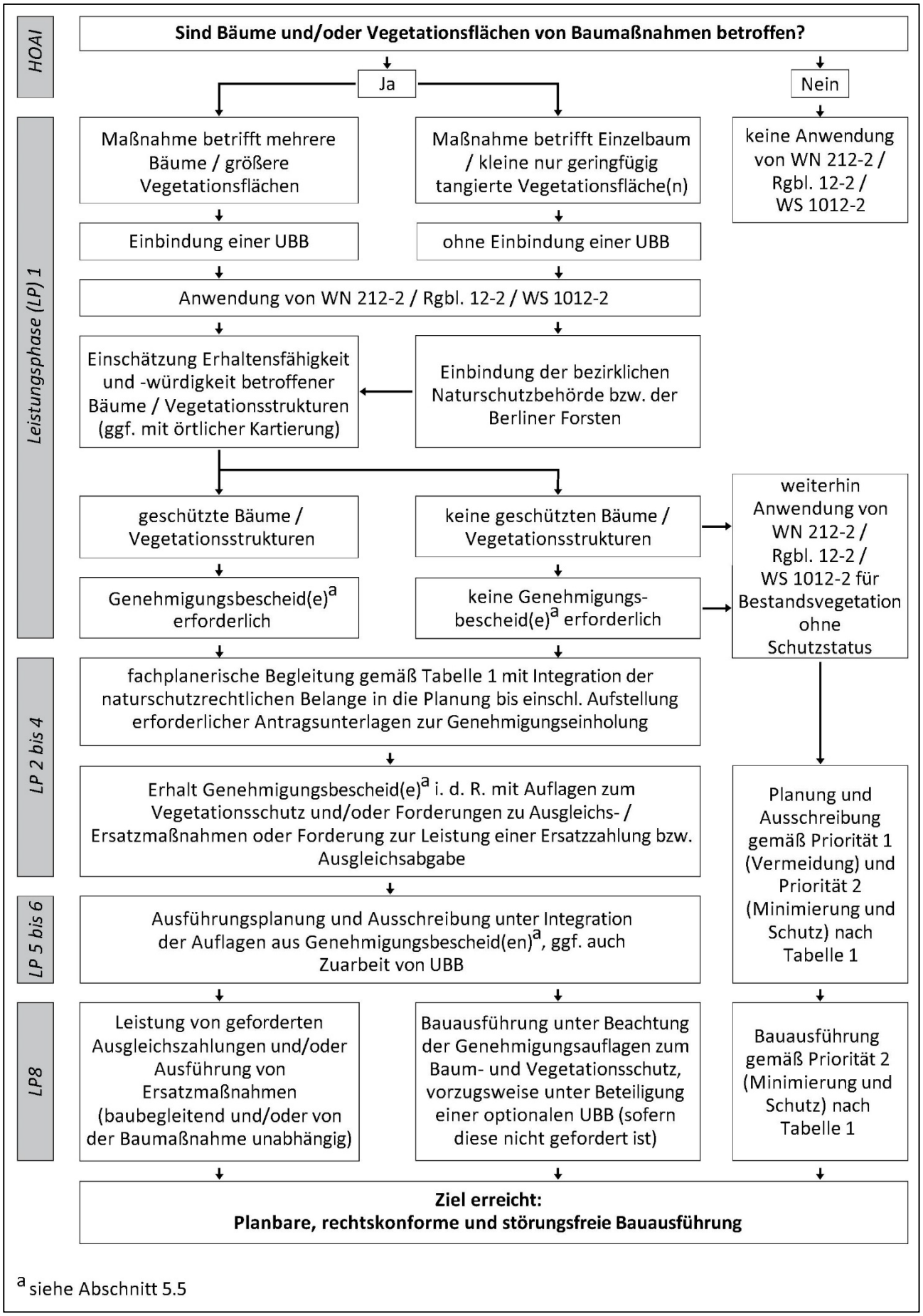


Bild 2 – Entscheidungsmatrix und Ablaufschema zum Baum- und Vegetationsschutz

6 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1961, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen*

DIN 18917, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten*

DIN 18918, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen – Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen*

DIN 18919, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)*

DIN 18920, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*

DIN EN ISO 11074, *Bodenbeschaffenheit - Wörterbuch*

DWA-M 162 = DVGW GW 125 (M) = FGSV 939 *Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle*

BauGB, *Baugesetzbuch*

BaumSchVO, *Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung)*

Baumschutzsatzungen der jeweilig betroffenen Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg

BNatSchG, *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)*

LWaldG, *Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz)*

NatSchG Bln, *Gesetz über Naturschutz und Landespflege in Berlin (Berliner Naturschutzgesetz)*

R SBB, *Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*

WN 479, *Unterfahrung von Bäumen und Hindernissen*

WN 212/Rgbl. 12/WS 1012 (alle Teile), *Schutz bei Baumaßnahmen*

ZTV-Baumpflege, *Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege*

Berliner Wasserbetriebe
Digital unterschrieben von Benjamin Fünfhaus
Datum: 2025.11.10 10:23:21 +01'00'

Berliner Wasserbetriebe
Digital unterschrieben von Kirsten Jorgensen
Datum: 2025.11.13 14:14:56 +01'00'

Freigabe

Berliner Wasserbetriebe
Digital unterschrieben von Eva Exner
Datum: 2025.11.13 17:25:22 +01'00'

Berliner Wasserbetriebe
Digital unterschrieben von Thomas Ogryssek
Datum: 2025.11.14 07:41:49 +01'00'